



Wenn der Schutz des Familienlebens Heirat und Kinder voraussetzt

Fall 257 / 15.07.2014: Die Rumänin «Rebecca» führt seit 4 Jahren eine Fernbeziehung mit dem in der Schweiz niedergelassenen «Almir». Aufgrund einer Rhesusinkompatibilität verlor sie innerhalb von zwei Jahren zwei Kinder. Eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz wird ihr aber verwehrt, da sie weder über ausreichend finanzielle Mittel verfügt, noch nachweisen kann, dass die Intensität ihrer Beziehung gross genug ist um als schützenswert zu gelten.

Schlüsselbegriffe: Aufenthaltsbewilligung [Art. 33 Abs. 3 AuG](#), Widerruf Aufenthaltsbewilligung [Art. 62 lit. e AuG](#), Ermessensausübung [Art.96 Abs. 2 AuG](#), geschützte familiäre Beziehungen [Art. 8 EMRK](#)

Person/en: «Rebecca» (1979), «Almir» (1978)

Heimatland: Rumänien

Aufenthaltsstatus: «Rebecca» kein Aufenthaltsstatus, «Almir» Niederlassungsbewilligung

Aufzuwerfende Fragen und Kritik

- Um sich auf den Schutz des Familienlebens nach [Art. 8 EMRK](#) berufen zu können, wird eine enge tatsächlich gelebte familiäre Beziehung vorausgesetzt. Ein Zusammenleben ist allerdings nicht erforderlich. «Almir» und «Rebecca» sind seit 4 Jahren zusammen, pflegen aber trotz der Distanz eine enge Beziehung. Dies zeigt der intensive Zusammenhalt trotz den Schicksalsschlägen. Weshalb wird ihre Beziehung nicht als schützenswert betrachtet?
- Die Tatsache, dass die beiden keine Kinder haben, ist hier nicht selbstverschuldet. Eine Familiengründung wird eindeutig gewünscht und angestrebt. Ist es nicht fragwürdig, dass das Argument von fehlenden Kindern, gegen die beiden zu verwendet wird? Wäre es zur heutigen Zeit nicht angebracht, den Schutzbereich von Art. 8 EMRK auch auf Konkubinatspaare ohne Kinder auszudehnen?

Chronologie

2012 Gesuch AFM zum Verbleib beim Freund (Dezember)

2013 Rechtliches Gehör (13.05), Gesuch Aufenthaltsbewilligung abgelehnt (19.06), Anmeldung Rekurs (03.07), Fristverlängerung genehmigt (08.07), Beschwerde eingereicht (31.07), Verfügung verfahrensleitenden Anordnung, Aufenthalt während des Verfahrens wird abgelehnt: «Rebecca» muss ausreisen (13.08), Anweisung AfM Sistierung Wegweisungsvollzug (09.09), Beschwerde gegen Ablehnung der verfahrensleitenden Anordnung (Aufenthalt während Verfahren) und Einreichen neuer Dokumente (08.10) Anweisung AfM weiterhin von Vollzugshandlungen abzusehen (09.10), Nachreichen von Unterlagen in der Hauptsache (30.10. und 13.03.2014)

2014 Teilweise Gutheissung Beschwerde und Zurückweisung ans Migrationsamt (24.06)

Beschreibung des Falls

«Rebecca» verliebte sich 2010 in den in der Schweiz niedergelassenen Türken «Almir». Während der ersten Zeit besuchte sie ihn immer wieder für kurze Zeit in der Schweiz. Als sie schwanger wurde und sie die Nachricht erhielt, dass ihr Kind schwer krank ist und die Lebenswahrscheinlichkeit nicht sehr hoch ist, brauchte sie immer mehr den Halt ihres Freundes und nutzte die von dem Gesetz gestatteten 3 Monate Aufenthalt in der Schweiz. Ihr Kind konnte in der Schweiz geboren werden, starb allerdings 5 Tage später. Dieser schwere Schicksalsschlag schweisste die beiden immer mehr zusammen, allerdings war Heiraten zu dieser Zeit für die beiden keine Option. Nach dem traumatischen Erlebnis war den beiden nicht nach einer Hochzeitsplanung zu Mute.

Als «Rebecca» erneut schwanger wurde, stellte sie im Dezember 2012 einen Antrag zur Aufenthaltsbewilligung «zum Verbleib beim Freund». Anfangs 2013 kam das zweite Kind von «Rebecca» und «Almir» tot auf die Welt.

Ihr Gesuch auf die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung «zum Verbleib beim Freund» wurde im darauf folgenden Sommer abgelehnt. Begründet wurde dies mit der schwachen finanziellen Situation von «Rebecca» und «Almir» und weil sie sich als unverheiratetes Paar nicht auf [Art. 8 EMRK](#) berufen können.

Die Voraussetzungen für eine Aufenthaltsbewilligung für Nichterwerbstätige aus den EU /EFTA Staaten sind mit genügend finanziellen Mittel und mit dem Nachweis einer Krankenkasse festgehalten. Ausnahmen bilden schwerwiegende persönliche Härtefälle. «Rebecca» verfügt über bescheidene finanzielle Mittel und der Lohn von «Almir» wird als nicht ausreichend für die Versorgung der beiden eingestuft. Zudem arbeite «Almir» nur temporär und sei verschuldet. Der Verlust eines Kindes mag zwar ein schwerwiegender Schicksalsschlag sein, so das Migrationsamt, aber es reiche nicht aus um eine Ausnahme (nach [Weisungen und Kreisschreiben des BFM, I. Ausländerbereich, Version 1.02.2013, Ziff. 5.6.2.2.3](#)) zu gewähren. [Art 8 EMRK](#) zum Schutz des Familienlebens sei nur bei verheirateten Paaren anzuwenden oder wenn ein schweres Abhängigkeitsverhältnis besteht. Ausserdem seien die beiden ja erst seit kurzer Zeit zusammen und führten lediglich eine Fernbeziehung, somit kann nicht von einer «langendauernden, intakten und engen Beziehung» gesprochen werden. «Rebecca» wird aus der Schweiz weggewiesen.

«Rebecca» legt in ihrer Beschwerde dar, dass die Beziehung zu «Almir» alles andere als oberflächlich ist. Die beiden haben sich gegenseitig sehr oft besucht und viel miteinander telefoniert. Ebenso hat der Verlust von zwei Kinder die beiden extrem nahe zusammengeschweisst. Sie würden sich auch Gedanken über eine Eheschliessung machen, allerdings seien sie zurzeit immer noch zu stark mit dem Verlust der beiden Kinder beschäftigt. Ihre Beziehung ist so eng, dass sie nach [Art. 8 EMRK](#) Anspruch auf Schutz hat. Würden die beiden Kinder leben, müsste der Staat seine Schutzpflicht wahrnehmen. Auch «Almir» verdient seit April ausreichend (ca. 5'000 CHF netto) um für den Lebensunterhalt von «Rebecca» aufzukommen. Eine Festanstellung wurde ihm schon mündlich zugesichert. Zudem wird «Rebecca» ebenfalls schnellst möglich Arbeit suchen, sobald sie eine Aufenthaltsbewilligung hat.

Der Antrag für das Aufenthaltsrecht während dem Verfahren wurde abgelehnt. Es sei «Rebecca» zuzumuten auszureisen und bei einem möglichen positiven Entscheid wieder einzureisen. Im Herbst wurde bei «Rebecca» Brustkrebst diagnostiziert, einen bösen Tumor der eine Operation und eine lange Chemotherapie nach sich zieht. Ärztliche und psychologische Gutachten bestätigen, dass «Rebecca» sowohl physisch als auch psychisch in einer kritischen Situation ist. Es wurde Beschwerde gegen die Abweisung der verfahrensleitenden Anordnung eingereicht und das AfM angewiesen, von den Vollzugshandlungen bis zum Entscheid in der Hauptsache abzusehen. Die ärztlichen Unterlagen wurden nachgereicht.

Der Verlust der beiden Kinder und die ungewisse Aufenthaltsdauer in der Schweiz, aber auch die Folgen der Chemotherapie setzen «Rebecca» mental sehr zu. Durch die Operation und die Therapie ist sie zudem sehr angeschlagen und zurzeit nicht reisefähig.

Der Regierungsrat hiess die Beschwerde teilweise gut. Er erkenne keine Grundlage, auf welcher «Rebecca» ein Bleiberecht ableiten kann. Allerdings wurde vom Migrationsamt keine Ermessens- oder Verhältnismässigkeitsprüfung bezüglich der Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung und der Wegweisung, vorgenommen. Das Migrationsamt wird angewiesen den Fall neu zu prüfen.

Gemeldet von: Anlaufstelle für Sans-Papiers, Basel

Quellen: Aktendossier